

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Montag, den 15. Dezember 2014 um 18:00 Uhr, im Gemeindeamt Staatz

Beginn: 18:08 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10. Dezember 2014 per E-Mail.

ANWESEND waren: Bürgermeister Muck Leopold
 Vizebgm. Böhm Eduard

Die Mitglieder des Gemeinderates:

gf. GR. Fröschl Leopold	gf. GR. Lapes Karl	gf. GR. Neckam Heinrich
GR. Schuhböck Werner	GR. Berthold Thomas	GR. Stark Alfred
GR. Mautner Dietmar	GR. Wild Andreas	GR. Rieder Reinhard
GR. Kober Theresia	GR. Glaser Andreas	GR. Wraneschitz Ulrike
GR. Habitzl Helmut	GR. Holzapfel Johann	GR. Lenk Rudolf
gf. GR. Leißer Gottfried	GR. Haas Michaela	
GR. Stockhammer Markus	ab 19:14 Uhr, Pkt. 11	
GR. Beck Elfriede	ab 19:17 Uhr, Pkt. 11	

ENTSCHULDIGT abwesend waren:

NICHT ENTSCHULDIGT abwesend waren: ---

Anwesend waren außerdem: Habitzl Josef, Carina Rambauske, Ingrid Fröschl-Wendt,
sowie Schleifer Wolfgang als Schriftführer.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung:

1. **Behandlung von Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6.10.2014**
2. **Grundstücksangelegenheiten**
3. **Auftragsvergaben**
4. **Vertrag NÖ Landesregierung – Hochwasserschutz in der KG Waltersdorf – öff. Wassergut**
5. **Vertrag NÖ Landesregierung – Sondernutzung von Straßengrund, KG Waltersdorf – Ableitung für Hochwasserschutzmaßnahmen**
6. **Vertrag NÖ Landesregierung ABA BA 07**
7. **Wasserabgabenordnung**
8. **Kanalabgabenordnung**
9. **Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben**
10. **Friedhofsgebührenverordnung**

11. Statuten Verein Lebensraum Land um Laa
12. Bericht des Prüfungsausschusses
13. Voranschlag 2015
14. Berichte und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung:

15. Behandlung von Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6.10.2014
16. Personalangelegenheiten
17. Subventionen

VERLAUF der SITZUNG

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Pkt. 1: Behandlung von Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 6.10.2014

Es werden keine Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 6.10.2014 eingebracht und die Niederschrift wird somit einstimmig genehmigt.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 2: Grundstücksangelegenheiten

a) Widmung und Entwidmung öffentliches Gut Staatz – Am Lehm

Der Gemeinderat fasst den Beschluss die Weggrundstücke Nr. 1062, 1044/1 beide KG Ernsdorf und die Weggrundstücke 1815/1, 1816 beide in der KG Staatz als Wegparzellen aufzulassen und die Grundstücke Nr. 1264, 1271 beide in der KG Ernsdorf und die Grundstücke Nr. 2324 und 2317 beide in der KG Staatz-Kautendorf als Weggrundstücke in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Die Durchführung wird durch die NÖ Agrarbezirksbehörde im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

b) Abtretungsvertrag Krammer

Der Gemeinderat fasst den Beschluss dem beiliegenden Abtretungsvertrag (Beilage 1) zuzustimmen und die Teilfläche im Ausmaß von 23 m² in das öffentliche Gut zu übernehmen.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 3: Auftragsvergaben

a) Kommunales Standort Informationssystem (KOM SIS)

Der Gemeinderat fasst den Beschluss sich am Projekt „Wohnen im Land um Laa“ zu beteiligen und nutzt ab sofort das Kommunale Standort Informationssystem

(www.komsis.at) unter den genannten Bedingungen (Beilage 2 – Softwarenutzungsvertrag) und stellt ab dem Jahr 2014 jährlich einen Betrag von € 468,00 (inkl. MWSt.) zur Verfügung.

Dieser Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief kündbar.

BESCHLUSS: mehrstimmige Zustimmung (ÖVP Fraktion – 11 Prostimmen), 8 Gegenstimmen (SPÖ Fraktion)

Pkt. 4:Vertrag NÖ Landesregierung – Hochwasserschutz in der KG Waltersdorf – öff. Wassergut

Der Gemeinderat fasst den Beschluss dem Vertrag mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, WA1-ÖWG-26050/030-2014 (betreffend Projekt „Marktgemeinde Staatz, Hochwasserschutz in der KG Waltersdorf“ zuzustimmen.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 5:Vertrag NÖ Landesregierung Sondernutzung von Straßengrund, KG Waltersdorf – Ableitung für Hochwasserschutzmaßnahmen

Der Gemeinderat fasst den Beschluss dem Vertrag mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf, STBA3-SN-117/006-2014 (betreffend L-3068, Ableitung für Hochwasserschutzmaßnahmen KG Waltersdorf, Sondernutzung von Straßengrund) zuzustimmen.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 6:Vertrag NÖ Landesregierung ABA BA 07

Der Gemeinderat fasst den Beschluss dem Vertrag mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, WA1-ÖWG-26010/083-2014 (betreffend Abwasserbeseitigungsanlage, BA 07, Erweiterung Schmutzwasserkanal, KG Enzersdorf/Staatz) zuzustimmen.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 7:Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat fasst den Beschluss folgender Verordnung zuzustimmen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Staatz beschlossen.

§ 1

In der Marktgemeinde Staatz werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühren;
- e) Wasserbezugsgebühren;

§ 2
Wasseranschlussabgabe
für den Anschluss an die
öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit 4,926 % der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes € 99,60, das ist mit € 4,91 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.873.688,99 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 28.850,75 lfm zugrundegelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **14,38** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Bereitstellungsbetrag = Bereitstellungs-

Nennbelastung in m ³ /h	in € pro m ³ /h	gebühr in €
1,5	14,10	21,57
3	14,10	43,15
7	14,10	100,67
10	14,10	143,82
20	14,10	287,64

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € **1,94** festgesetzt.
- (3) die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7 Entstehung der Abgabenschuld, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und der Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. 01. und endet mit 31. 12.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|----------------|-------------------|
| 1. | von 1. Jänner | bis 31. März |
| 2. | von 1. April | bis 30. Juni |
| 3. | von 1. Juli | bis 30. September |
| 4. | von 1. Oktober | bis 31. Dezember |

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasser-bezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15.

August und 15. November fällig. Im **ersten** Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der **vorgeschriebenen** Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr für das vergangene Kalenderjahr. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlschein (Banküberweisung) auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 8: Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat fasst den Beschluss folgender Verordnung zuzustimmen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde STAATZ
hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende
KANALABGABENORDNUNG
beschlossen.

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,757 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 294,89) das ist mit € 14,03 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.972.452,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 33.818 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,334 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 242,07), das ist mit € 3,23 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.144.001,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 25.381 lfm zugrundegelegt.

§ 2 ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 der NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 VORAUSZAHLUNGEN

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

für den Mischwasser-, den Schmutzwasser-, den Regenwasserkanal,
den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 3,23
 - b) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit € 3,23

festgesetzt.

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 6 ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Marktgemeinde Staats zu entrichten.

§ 7 ERMITTLUNG der BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNG

- 1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 9: Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Der Gemeinderat fasst den Beschluss folgender Verordnung zuzustimmen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Staats hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 aufgrund des § 15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-2, verordnet:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1 Ausschreibung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Staatz beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmül

§ 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden vom Grundstück abgeholt.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Restmüll wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen behandelt und entsorgt. Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt, kompostierbare Abfälle werden einer Kompostierung zugeführt.

§ 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- | | |
|----|---|
| 15 | Einsammlungen von Restmüll (120 l-Tonne) |
| 15 | Einsammlungen von Restmüll (240 l-Tonne) |
| 26 | Einsammlungen von Restmüll (1100 l-Container) |
| 37 | Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen, |

8 Einsammlungen von Asche (120 l-Tonne)

die sonstigen Abfahren von gesammelten Altstoffen nach Bedarf durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1 mal jährlich durch Abholung nach vorheriger Anmeldung.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Altstoffe, Sperrmüll in das Sammelzentrum Staatz zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten einzubringen.

Weiß- und Buntglas können zu folgenden Sammelstellen gebracht werden:

Ameis	hinter dem Jugendzentrum
Enzersdorf	beim Feuerwehrhaus / Dorfzentrum
Ernsdorf	beim Haus Ernsdorf Nr. 38 (Gemeindehaus)
Staatz-Kautendorf	hinter der Gendarmerie
Waltersdorf	neben der Bushaltestelle
Wultendorf	hinter dem Haus Wultendorf Nr. 70 (Pfarrhof)

Alttextilien können zu folgenden Sammelstellen gebracht werden:

Staatz-Kautendorf	hinter der Gendarmerie
Enzersdorf	beim Feuerwehrhaus / Dorfzentrum

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 8,63
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,95
 - c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 79,12
 - d) für einen Müllbehälter von 120 Liter (ausschließliche Aschenabfuhr) € 5,85

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung
(Müllsäcke 60 l) pro Müllbehälter € 4,27.

//

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
- a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 2,16
 - b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,78
 - c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 7,55
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15 %
des Behandlungsanteiles für den Restmüll
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 10: Friedhofsgebührenverordnung

Der Gemeinderat fasst den Beschluss folgender Verordnung zuzustimmen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Staatz hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdingungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Aufbahrungshalle)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Gräften und Urnennischen mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für
 - a) einzelne Reihengräber € 160,00
 - b) Familiengräber (Beisetzung bis 2 oder 4 Leichen) € 320,00
 - c) Urnengräber in Wultendorf (ca. 1 m x 1 m) € 320,00
 - d) Gräfte (bis 2 Leichen) € 1.200,00
 - e) Gräfte (Beisetzung bis 3 oder 6 Leichen) € 1.800,00
 - f) Urnennischen (bis 4 Urnen) € 2.500,00
2. Für Randgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer (-einfriedung) erhöhen sich die im Abs. 1. vorgesehenen Gebühren um 20 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes.
3. Bei einzelnen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Abs. 1. festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

Die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) beträgt für:

- a) einzelne Reihengräber € 160,00
- b) Familiengräber (Beisetzung bis 2 oder 4 Leichen) € 320,00

c) Urnengräber in Wultendorf (ca. 1 m x 1 m)	€ 320,00
d) Grüfte (bis 2 Leichen)	€ 400,00
e) Grüfte (Beisetzung bis 3 oder 6 Leichen)	€ 600,00
f) Urnennischen (bis 4 Urnen)	€ 250,00

§ 4 Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei:

Erdgrabstellen	€ 560,00
Kindergräbern	€ 280,00
Urnennischen	€ 110,00
bei Grüften	€ 400,00
bei blinden Grüften	€ 560,00

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle)

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 11: Statuten Verein Lebensraum Land um Laa

Der Gemeinderat fasst den Beschluss den beiliegenden Statuten (Beilage 3) des Vereines Lebensraum Land um Laa zuzustimmen.

Festgehalten wird, dass es sich bei diesem Verein um den Nachfolgeverein des REV handelt und diese Statutenannahme keine neue Mitgliedschaft begründet. Vereinbart wurde, dass der Verein Lebensraum Land um Laa jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitglieder des Gemeinderates legen muss.

BESCHLUSS: mehrstimmige Zustimmung, 1 Stimmenthaltung (gfGR Karl Lapes)

Pkt. 12: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses verliest den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 10.12.2014.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat beiliegende Stellungnahme zur Kenntnis (Beilage 4).

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 13: Voranschlag 2015

Der Entwurf des Voranschlages 2015 lag in der Zeit von 18. November 2014 bis 3. Dezember 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme auf und es wurden dazu keine Stellungnahmen abgegeben.

Jeder Fraktion wurde ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister erläutert neben den Gruppensummen einzelne Ansätze und die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes.

Die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts belaufen sich auf € 4.188.900,00, es ergibt sich im Ordentlichen Haushalt Summengleichheit; für die außerordentlichen Vorhaben sind insgesamt € 1.328.800,00 veranschlagt, es ergibt sich im außerordentlichen Haushalt ebenfalls Summengleichheit.

Der Bürgermeister stellt den Antrag dem Voranschlag 2015 in der vorliegenden Form einschließlich aller Beilagen zuzustimmen.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 14: Berichte und Anfragen

- OIB-RLn2 – Brandschutz Informationstagung 22.1.2014
- Seniorennachmittag 29.12.2014
- Archiv – Nachlass Roberts an Gemeinde übergeben
- Klärung Rechtslage Archivgegenstände
- Fernwärmeanschlüsse Wultendorf – Pflasterung wegen Setzungen
- NÖN Gratisausgabe – Werbung der Gemeinde Staatz?
Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat bestätigt, dass der Gemeinde keine Kosten für diese Werbeeinschaltung in der NÖN Gratisausgabe entstehen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 20:09 Uhr die öffentliche Sitzung.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

Schriftführer

Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat